

## Artikel erschienen in:

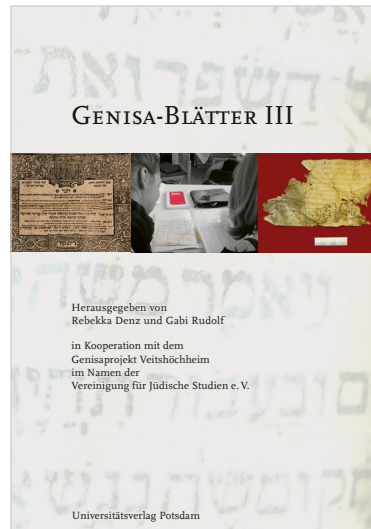
*Rebekka Denz, Gabi Rudolf (Hrsg.)*

### Genisa-Blätter III

2020 – 138 S.

ISBN 978-3-86956-470-8

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43528>



### Empfohlene Zitation:

Monika Müller: Das Schutzgesuch des Moyses Samuel, In: Rebekka Denz, Gabi Rudolf (Hrsg.):

Genisa-Blätter III, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 59–65.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47094>

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.



# Das Schutzgesuch des Moyses Samuel – eine landesgeschichtliche Kommentierung

von Monika Müller

## Grunddaten der Quellen

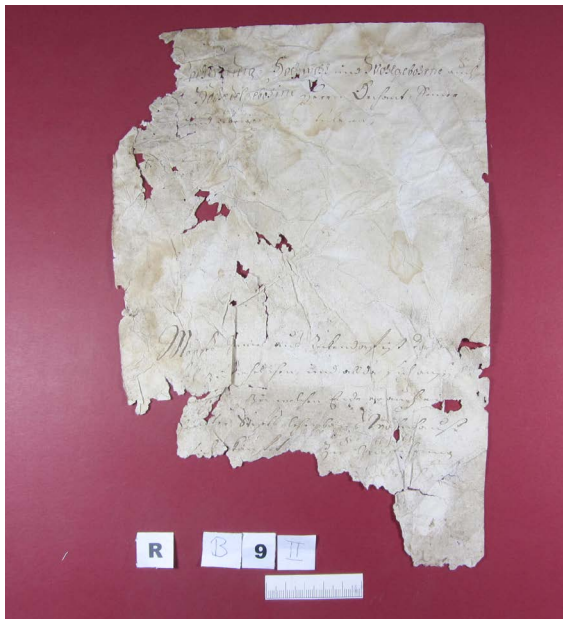


Abb. 1:  
Inventarnummer: B 9.  
© Genisaprojekt Veitshöchheim.

**Fundort der Genisa:** Reckendorf (Oberfranken).

**Inventarnummer Genisaprojekt:** B 9.

**Art und Umfang:** Ein handschriftlich beidseitig beschriebenes, nicht ganz vollständiges Blatt.

**Erhaltungszustand:** Schrift einigermaßen klar erkennbar, mitunter aber verblasst; Löcher im nicht vollständig erhaltenen Text.

**Sprache:** Deutsch.

**Autor:** Moyses Samuel resp. ein Schreiber.

**Ort:** Reckendorf.

**Jahr:** Unbekannt.

## Quellentext

### Seite 1

- (01/01) *Hochwirdig= Hochwohl und Wohlgebohrne auch*  
(01/02) *Hochedelgebohrne Herrn Dechant, Senior*  
(01/03) *und übrigen Kap[i]tula[r]en,*  
(01/04) [rund eine halbe Seite frei]  
(01/05) *Moyses Samuel aus Reckendorf ist Vorhab[end]*  
(01/06) *Sich zu Verehelichen, und allda sich ansessig*  
(01/07) [zu] *ma [chen,] zu welchen Ende er auch ei[n...]*  
(01/08) [...] *samter [?] Stifts lehenbares Wohnhause*  
(01/09) *Sich kaufet [und] zu Ausführung*  
(01/10) [...] *habe dabero*

### Seite 2

- (02/01) *Schutzgnädig a[n] und aufzunehme[n]*  
(02/02) *Ich werde mich a[ls] ein SchutzVerwande*  
(02/03) *so auszeichnen, daß ich einen hoben*  
(02/04) *Stifts Gremio gewiß das beste Vergnügen*  
(02/05) *ableisten werde; In wessen anhoffnung*  
(02/06) *ich mit Vielen Respekt behar.*  
(02/07) [Platz/Zeilen frei]  
(02/08) *Euer Hochwohl und Wohlgebohrnen,[...]*

## Text zur Quelle

Der kleine Zettel aus der Reckendorfer Genisa enthält einen großen Plan: Moyses Samuel, ein Reckendorfer Jude, will heiraten und ein Haus in seinem Heimatort kaufen. Als künftiger Familienvorstand muss er darüber hinaus selbst in den Schutz des *hoben Stifts Gremio* (02/03–02/03) eintreten und richtet deshalb ein schriftliches Schutzgesuch an die *Hochwirdig= Hochwohl und Wohlgebohrne auch Hochedelgebohrne Herrn Dechant, Senior und übrigen Kap[i]tula[r]en* (01/01–03). Der papierne Überrest aus Reckendorf konturiert aber nicht nur eine persönlich bedeutsame Wegmarke für Moyses Samuel, sondern auch eine für das frühneuzeitliche Judentum charakteristische Beziehung: die „Schutzverwandtschaft“.

Seit dem 16. Jahrhundert bezeichnete der Begriff „Schutzjuden“ die jüdischen Einwohner des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, die im Besitz eines Schutzbriefs waren – und damit über ein Dokument verfügten, das ihre verbrieften Rechte

und Pflichten beinhaltete.<sup>1</sup> Schutzbriefe konnten dabei für einzelne Familienvorstände ebenso wie für die Judenschaft eines ganzen Territoriums ausgestellt werden.<sup>2</sup> Wesentliche Aspekte der Schutzbeziehung, in die auch Moyses Samuel treten wollte, sollen im Folgenden näher vorgestellt werden, bevor er selbst ins Zentrum rückt.

### **Das Anliegen: Schutzverwandschaft, eine Grundbedingung vormodernen Judentums**

Schutzjuden hatten einen Schutzherrn – zumeist einen Landesfürsten, dem sie „schutzverwandt“ waren. Er gewährte ihnen für eine gewisse Zeit Wohnrecht in seinem Territorium, an ihn und seine Landesbehörden entrichteten sie ihr Schutzgeld, er fungierte als Appellations- und Beschwerdeinstanz, als konstante Bezugsgröße. Dabei wurzelte das Recht des Judenschutzes ursprünglich nicht bei den Landesherren, sondern beim Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, als Teil der Regalien, der königlichen Rechte also, beanspruchten es die Landesherren allerdings ab dem späten Mittelalter in zunehmendem Maße für sich. Auch der Judenschutz territorialisierte sich somit im Zuge jenes Prozesses, in dem sich Landesobrigkeiten in Abgrenzung zur kaiserlich-königlichen Macht bildeten. Das Recht, Juden in einem Territorium anzusiedeln, wurde gleichsam zum Lackmустest für die Landesherrschaft: Es verwundert daher kaum, dass in Gegenden mit konkurrierenden und vielfältigen Herrschaftsansprüchen – in Franken und Ostschwaben etwa – besonders häufig jüdische Gemeinden entstanden.<sup>3</sup> Auch in Reckendorf lassen sich außer dem Hochstift Bamberg noch andere Herrschaftsträger ausmachen: Neben dem Bamberger Kollegiatstift St. Stephan, an das Moyses Samuel sein Schutzgesuch richtete, gehörten Teile des Ortes den Familien von Greiffenclau, von Rotenhan zu Eyrichshof, Rentweinsdorf und Ebelsbach, ihres Zeichens Mitglieder der Reichsritterschaft, sowie der Pfarrei Baunach.<sup>4</sup> Nicole Grom diagnostiziert für Reckendorf eine „Art ‚Splittersituation‘, was die vielfach aufgeteilten Rechte und Gerechtigkeiten seiner Gerichts- und Grundherren, vor allem deren gemeinsame Dorfherrschaft spiegeln.“<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Friedrich Battenberg: Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Bd. I: Von den Anfängen bis 1650. Darmstadt 1990, S. 140–143.

<sup>2</sup> Vgl. etwa die Untersuchung Johannes Mordsteins zur Grafschaft Oettingen. Mordstein: Selbstbewußte Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637–1806 (Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 2). Epfendorf 2005.

<sup>3</sup> Vgl. Sabine Ullmann: Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 151). Göttingen 1999, S. 473.

<sup>4</sup> Vgl. Adelheid Waschka: Reckendorf. Kultur und Kultus einer fränkischen Landgemeinde. Reckendorf 2007, S. 10.

<sup>5</sup> Nicole Grom: Dokumentation des jüdischen Friedhofs Reckendorf. Geschichte – Begräbniskultur – Bestand. Bd. I: Textteil. Bamberg 2012, S. 32.

Der Schutzzeitraum für Juden differierte im Alten Reich je nach Territorium. Während etwa die übliche Schutzdauer im Fürstentum Pfalz-Neuburg sechs Jahre betrug, konnten die jüdischen Familien der Markgrafschaft Burgau und der Grafschaft Oettingen sich auf zwölf Jahre hinaus ihres Schutzes sicher sein. Zweifellos markierte das Ende des Schutzzeitraums immer eine Zäsur, die die Landesherrn oft dazu nutzten, um neue Bedingungen jüdischen Wohnens im Land zu vereinbaren, mitunter aber auch – wie noch 1741 in Pfalz-Neuburg<sup>6</sup> –, um die jüdische Einwohnerschaft auszuweisen. Die jüdische Gemeinschaft Reckendorfs scheint demgegenüber nicht von den zeitgenössisch als ‚Ausschaffungen‘ apostrophierten Ereignissen betroffen gewesen zu sein, ihre Entwicklung lässt sich einigermaßen kontinuierlich verfolgen.<sup>7</sup>

Auch der monetäre Rahmen des Schutzes – konkret bedeutete dies meist: die Höhe des zu bezahlenden Schutzgeldes – unterschied sich auf territorialer Ebene. Stellten Juden wie Samuel Moyses ein Schutzgesuch, taten sie dies im vollen Bewusstsein der finanziellen Verpflichtungen, denen sie im jeweiligen Territorium bzw. der jeweiligen Obrigkeit gegenüber zu genügen hatten. Im Falle Reckendorfs hing dies davon ab, welchen Schutzherrn der jüdische Schutzverwandte besaß: Jüdische Einwohner des Ortes hatten aber in der Regel neben den Schutzgeldern auch Neujahrgelder zu zahlen, Einzelbeträge also, die an höhere Beamte der jeweiligen Herrschaft gingen, weitere Abgaben flossen an die jüdische Kultusgemeinde sowie an die Kirche, der die jeweiligen Schutzverwandten territorial zugehörig waren. Darüber hinaus lässt sich punktuell die Zahlung von Dorfgeldern nachweisen: Diese Abgabe traf christliche wie jüdische Reckendorfer und garantierte ihnen die Gemeinderechte.<sup>8</sup>

Das frühneuzeitliche Konzept der Schutzverwandtschaft umfasste demnach eine rechtlich wirksame, zeitlich befristete und finanziell grundierte Beziehung zwischen einem „Schutzjuden“ und seinem „Schutzherrn“. Dabei kam dieser Beziehung immer auch ein herrschaftspolitisches Moment zu: Weil das Recht, Juden anzusiedeln und auszuweisen ein Signum der Landesobrigkeit war, fungierten jüdische Ansiedlungen auch – aus der Perspektive der Obrigkeit – als Herrschaftsträger: Sie verkörperten geradezu herrschaftliche Ansprüche. Zu einfach wäre es nun, frühneuzeitliche Juden lediglich als Objekte herrschaftspolitischen Interesses zu sehen, wie es Nicole Grom beispielhaft formuliert: „Mit dem vom jeweiligen Territorialherrn ausgestellten Schutzbrief, der Ansässigmachung, Handelszulassung, Eheschließung usw. reglementierte und nicht vererbbar war – d.h. die Schutzgarantie erlosch nach dem Tod des

<sup>6</sup> Vgl. Monika Müller: *Judenschutz vor Ort. Jüdische Gemeinden im Fürstentum Pfalz-Neuburg* (= Quellen und Darstellungen zur jüdischen Geschichte Schwabens, Bd. 5). Augsburg 2016, S. 344–369.

<sup>7</sup> Vgl. beispielhaft Waschka: Reckendorf, die nichts von einem abrupten Ende der jüdischen Ansiedlung in Reckendorf weiß. Ebenso: Grom: *Dokumentation*, Bd. I, S. 38–81.

<sup>8</sup> Vgl. zu den Abgaben der Reckendorfer Juden Grom: *Dokumentation*, Bd. I, S. 44–46.

Inhabers – gerieten die Juden in die völlige Abhängigkeit von ihrem Herrn, dessen Geneigtheit sie meist teuer erkaufen mußten.<sup>9</sup> Dieser Befund geht in zweierlei Hinsicht fehl: Zum einen vereindeutigt er den keinesfalls immer einheitlich und persönlich ausgestellten Schutzbrief. In den letzten Jahren konnte die landesgeschichtliche Forschung wiederholt zeigen, dass unter der Begrifflichkeit „Schutzbrief“ vielfältige Regelungen subsummiert wurden, die jüdisches Leben nicht immer im Detail widerspiegeln mussten. In einigen Territorien gab es kollektive, für die gesamte Judenschaft des Landes ausgestellte Schutzbriefe, die prinzipielle Aspekte umfassten, also Rechte und Pflichten der jüdischen Einwohner.<sup>10</sup> Entscheidend freilich ist zum anderen, dass die „völlige Abhängigkeit“ der Schutzjuden von ihrem Herrn einer kritischen wissenschaftlichen Überprüfung nicht mehr standhält: Am Beispiel der Grafschaft Oettingen konnte Johannes Mordstein zeigen, dass der Erteilung eines Schutzbriefs ein komplexes Aushandlungsverfahren vorausging, in dem die jüdischen Vertreter als „selbstbewußte Untertanenschaft“ agierten.<sup>11</sup> Im herrschaftspolitisch komplexen Fürstentum Pfalz-Neuburg beanspruchten die Kommunen bei der Schutzerteilung Mitspracherechte.<sup>12</sup>

Das Schutzgesuch des Moyses Samuel, so ließe sich als Zwischenfazit formulieren, steht somit weniger für Eindimensionalität als für Vieldeutigkeit: Mit seinem Vorhaben schrieb Moyses Samuel sich – so ließe sich aus heutiger Sicht formulieren – in eine komplexe Rechtsbeziehung ein.

### **Die Person: Annäherungen an die Biographie des Moyses Samuel**

Wer aber war jener Moyses Samuel aus Reckendorf, der heiraten wollte und einen eigenen Hausstand gründen wollte? Die Suche nach der historischen Person hinter dem Überrest aus der Reckendorfer Genisa wird nicht gerade durch die Tatsache erleichtert, dass sich auf dem Papierschnipsel kein Datum erhalten hat. Sicher ist, dass das Gesuch zu einer Zeit gestellt worden ist, in der Moyses Samuel seinen jüdischen Namen tragen durfte – vor 1812<sup>13</sup> – und das Stift St. Stephan noch existierte – vor 1803.<sup>14</sup> Schrift und Stil des Gesuchs legen zudem seine Entstehung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahe.

<sup>9</sup> Ebd., S. 33.

<sup>10</sup> Vgl. etwa Mordstein: Selbstbewußte Untertänigkeit, S. 43–45.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 203.

<sup>12</sup> Vgl. etwa Müller: Judenschutz vor Ort, S. 30–32.

<sup>13</sup> Vgl. Verordnung betreffs des Tragens jüdischer Namen, in: Seligmann Pfeifer: Kulturgeschichtliche Bilder aus dem jüdischen Gemeindeleben zu Reckendorf. Bamberg 1897, S. 153–156. Die jüdischen Namen umfassten neben dem Vornamen auch den Namen des Vaters: Grom: Dokumentation, Bd. I, S. 51.

<sup>14</sup> Vgl. Nicole Grom: Dokumentation des jüdischen Friedhofs Reckendorf. Geschichte – Begräbniskultur – Bestand. Bd. II: Inventarteil. Bamberg 2012, S. 36.

Tatsächlich taucht im fraglichen Zeitraum ein Moyses Samuel in den Reckendorfer Aufzeichnungen auf: In einer Verordnung vom 18. Oktober 1812, in der die Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Reckendorf mit ihrem neuen Stammnamen gelistet sind, wird ein Moses Samuel erwähnt, der künftig als „Moses Samuel Röher“ in Erscheinung treten solle.<sup>15</sup> Eine fünf Jahre später entstandene Liste der 1817 in Reckendorf nach Maßgabe des sogenannten „Judedikt“ von 1813 immatrikulierten Juden verzeichnet einen „Moyes Röder“.<sup>16</sup> Laut einem Verzeichnis der jüdischen Reckendorfer, das 1835 und damit beinahe zwei Jahrzehnte später angefertigt wurde, wohnte Moses Röder als unmittelbarer reichsritterschaftlicher Untertan in Haus Nr. 136.<sup>17</sup> Mit einer Vermögenslage von 150 fl. zählte er, ein sogenannter „Schmuser“, der sich mit Kleinwaren und dem Vermitteln von Geschäften befasste, zu den ärmeren Juden des Orts.<sup>18</sup> In der 1849 angelegten Häuserliste der jüdischen Gemeinde Reckendorf<sup>19</sup> fehlt sein Name – Moyses Samuel könnte demnach zwischen 1835 und 1849 gestorben sein. Diese Vermutung wird zur Gewissheit bei einem Blick in die von Nicole Grom erstellte Dokumentation des jüdischen Friedhofs Reckendorf: Moses Röder, „Sohn des S[amuel]“<sup>20</sup> starb am 27. November 1838 im Alter von 77 Jahren an Altersschwäche. Seine Frau Jettla Röder überlebte ihn um fünf Jahre; 86-jährig starb die „Händlersfrau“ am 5. Januar 1844 an „Abzehrung“, vermelden die Baunacher Pfarrmatrikel.<sup>21</sup> Moses und Judel/Jettla hatten mindestens ein Kind, Wolf Röder, der 1815 Babeta Lisbergerin heiratete und am 29. Juli 1853 im Alter von 68 Jahren verstarb.<sup>22</sup>

Legt man Wolfs Geburt in den Jahren 1784 oder 1785 zugrunde, so wird die Datierung des Zettels aus der Reckendorfer Genisa auf Anfang der 1780er-Jahre wahrscheinlich. Moyses Samuel, der mit Anfang 20 einen großen Plan formulierte, sollte

<sup>15</sup> Pfeifer: Kulturgeschichtliche Bilder, S. 155.

<sup>16</sup> Waschka: Reckendorf, S. 527. Adelheid Waschka zitiert dabei die im Staatsarchiv Würzburg befindliche Quelle: Regierungsabgabe 1943 / 45 Nr. 8647: Die Juden betr., 1814.

<sup>17</sup> Anzunehmen ist, dass die Zuschreibung des Status als freier reichsritterschaftlicher Untertan bzw. mittelbarer Untertan nurmehr die Lage des Hauses angab: Reckendorf gehörte seit 1810 zum Großherzogtum Würzburg, das wiederum vier Jahre später Teil des Königreichs Bayern wurde. Vgl. Grom: Dokumentation. Bd. I, S. 32 und S. 36–37.

<sup>18</sup> Das Verzeichnis der im Orte Reckendorf vorhandenen Juden und deren Vermögensanlage etc. betreffend vom 8. Juni 1835 findet sich in Waschka: Reckendorf, S. 529–531, hier S. 531. Die jüdische Gemeinde Reckendorfs hatte aufgrund ihrer notorischen Armut den Beinamen „Flederwischkillah“, der sich aus dem hebräischen Wort für Gemeinde und dem „Fliederwisch“, einem zum Fegen benutzten Gänseflegel zusammensetzt. Vgl. Grom: Dokumentation, Bd. I, S. 44.

<sup>19</sup> Vgl. Waschka: Reckendorf, S. 540–544.

<sup>20</sup> Grom: Dokumentation, Bd. II, S. 175.

<sup>21</sup> Sämtliche Zitate aus Grom: Dokumentation, Band II, S. 191; vgl. ebd. S. 190–191.

<sup>22</sup> Vgl. Grom: Dokumentation, Band II, S. 175, S. 309 und S. 319–320.



ihn, so zeigen die Quellen, realisieren können: Er heiratete Judel, die beiden gründeten eine Familie in Reckendorf und starben als betagte Großeltern.<sup>23</sup>

### **Fazit**

Die Zeit freilich, die Moyses Samuel und Judel erlebten, brachte einschneidende Veränderungen mit sich: Stellte Moyses als junger Mann noch ein Gesuch auf Aufnahme in den Schutz gegenüber dem Bamberger Stift St. Stephan – einer von vielen Obrigkeiten in einer herrschaftlich komplexen Lage –, so starb er als Inhaber einer Matrikelstelle und damit als Bürger des 1806 begründeten Königreichs Bayern. Im kleinen Zettel der Reckendorfer Genisa verdichten sich somit eindrücklich private Pläne und herrschaftliche Strukturen am Ende des Alten Reichs; in der Person seines Verfassers Moyses Samuel Röder konturiert sich ein jüdisches Leben in Zeiten des Umbruchs.

<sup>23</sup> Benjamin [Wolf] Röder und seine Frau Pesle [Babette] Röder hatten fünf oder sechs Kinder, vgl. Grom: Dokumentation, Bd. II, S. 310.